

„Was Flaschenetiketten und Architekturführer gemein haben...“

Freie Werknutzungen in der Architektur

Umgekehrt proportional zur architektonischen Kunst regt das Hundertwasserhaus seit Jahren die Rechtsprechung zum Architektur-Urheberrecht an. Dazu eine kuriose Episode: Vor fünfzehn Jahren kam es der Geschäftsführerin eines Cafés - mit touristisch-perfektem Ausblick auf die Bauattraktion - in den Sinn, „Hundertwasser-Wein“ zu vertreiben. Auf den Etiketten fand sich eine Abbildung eines stilisiertes „Hundertwasserhäuschens“, die zwar an den Erdberger Gemeindebau erinnerte, aber doch in „künstlerischer“ Freiheit vom realen Bauzustand abwich. Diesen Etiketten setzte der Oberste Gerichtshof ein jähes Ende - was größerer juristischer Argumentationskunst bedurfte, als Voreilige annehmen.

Freie Werknutzungen sind möglich

Das Urheberrecht monopolisiert nicht nur bestimmte Verwertungen zugunsten des Urhebers, es ermöglicht der Öffentlichkeit auch eine Reihe freier Werknutzungen. Für Bauwerke relevant, aber nicht allzu kritisch, sind: die Katalogfreiheit des Sammlers, die Werke seiner Sammlung (einschließlich des dazugehörenden Ausstellungsbaus) in Kataloge aufzunehmen die Schulbuchfreiheit, d.h. Kunstwerke zu pädagogischen Zwecken in Schulbüchern abzudrucken sowie die „Freiheit des optischen Zitats“, d.h. Kunstwerke beispielhaft in wissenschaftlichen Vorträgen zu verwenden. Nach österreichischem Urheberrecht ist darüber hinaus jeder berechtigt, Werke der Baukunst durch Abbildungen (auch als Zeichnungen, Gemälde oder Animationen) zu vervielfältigen, zu verbreiten (auch über das Internet), zu senden und öffentlich vorzuführen.

Auch der Autor eines Architekturkunstbandes muss sich in Österreich nicht um die Abbildungsrechte des Architekten und des Bauherrn kümmern. Ohne Zustimmung des Urhebers verboten ist nur der Nachbau (wobei umstritten ist, ob der Nachbau in Modellen erlaubt ist). Der oben erwähnten Caféhausbesitzerin wäre es somit durchaus gestattet gewesen, ihren „Hundertwasser-Rotwein“ mit Bildern der Erdberger Touristenattraktion zu versehen (so lange sie nicht den Eindruck erweckt, Hundertwasser persönlich hätte zugestimmt).

Obwohl diese freie Werknutzung „Freiheit des Straßenbildes“ heißt, wird nicht unterschieden, ob das Baukunstwerk auf einer öffentlichen Straße oder in einem verschlossenen Privatpark steht. So können sich weder der Eigentümer noch der Architekt gegen den Postkartenvertrieb einer versteckten Privatvilla zur Wehr setzen. Der Oberste Gerichtshof hat sogar entschieden (im Fall verschiedener Werke von Adolf Loos), dass die Abbildung von Teilen der Innenarchitektur gestattet ist, sofern diese in Verbindung mit dem Gesamtraum dargestellt werden.

An der Staatsgrenze ist allerdings Schluss. Eine ähnlich freie, deutsche Werknutzung („Panoramafreiheit“) gilt nur für Abbildungen von Gebäuden an öffentlichen Verkehrswegen und von deren Perspektive aus.

In Deutschland vertriebene Kunstdrucke des Hundertwasserhauses - ohne Zustimmung der Urheber - verletzen daher deutsches Urheberrecht, so der Bundesgerichtshof, weil sie von einem privaten Balkon aus aufgenommen wurden.

Die österreichischen Weinflaschen griffen deshalb in die Rechte von Herrn Hundertwasser ein, weil das österreichische Abbildungsrecht das Recht auf (unübliche) Bearbeitungen nicht umfasst. Das sollte man beachten, bevor man sich auf Motivsuche für die Etiketten seines edlen Tropfens begibt!

Aurelius Freytag

Lambert Eversheds Rechtsanwälte